

Verordnung zum Inkasso- und Eintreibungsverfahren

vom 28. Juni 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 34bis und 52 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die
Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

Art. 1 Anwendungsbereich

¹Die vorliegende Verordnung regelt die Verfahren zum Inkasso und zur Eintreibung von Forderungen des Staates Wallis (nachfolgend Staat).

²Abgesehen von den Ausnahmen in anderen Gesetzesbestimmungen, den spezifischen Vorbehalten in der vorliegenden Verordnung und den Spezialentscheiden des Staatsrates findet sie Anwendung auf alle Forderungen des Staates.

Art. 2 Fakturierung

¹Die Fakturierung erfolgt mit Sorgfalt durch die von der Einnahme betroffene Dienststelle (fakturierende Dienststelle).

²Diese Dienststelle ist verantwortlich für die Genauigkeit und die Begründetheit der Rechnung.

³Die Rechnung muss in der Regel auf einem Entscheid oder einem Dokument basieren, das als Schuldanererkennung gilt.

⁴Die Rechnung enthält die Angabe der Zahlungsfrist von 30 Tagen und den Vermerk des Verzugszinssatzes, der nach Ablauf dieser Frist erhoben wird.

⁵Die Bezeichnung des Schuldners muss den Anforderungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts genügen.

Art. 3 Inkasso

¹Der Schuldner ist eingeladen, den geschuldeten Betrag durch Verwendung des Einzahlungsscheins mit Referenz-Nummer (ESR) zu bezahlen, welcher der Rechnung beigelegt wird.

²Die Zahlung gilt am Datum der Einzahlung bei der Schweizer Post als getätigt.

³ Der ausländische Schuldner begleicht seine Rechnung grundsätzlich durch Einzahlung des geschuldeten Betrags auf das IBAN-Konto (International Bank Account Number) des Staates.

⁴ Bei Zahlung auf anderem Wege (Barzahlung, Postanweisung, Bank-/Posteinzahlung oder Überweisung, Post- oder Bankscheck) gilt als massgebendes Valutadatum für die Anrechnung einer Zahlung jenes Datum, an dem der Staat das Geld erhält.

⁵ Die Anrechnung einer Zahlung wird in analoger Anwendung der Bestimmungen von Artikel 85, 86 und 87 des Obligationenrechts (OR) geregelt.

Art. 4 Verzugszins

Bei Nichtbezahlung innerhalb der 30-tägigen Frist ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von fünf Prozent geschuldet.

Art. 5 Mahnung und Zahlungsaufforderung

¹ Bei Nichtbezahlung der Rechnung innert der 30-tägigen Frist wird zehn Tage nach dem Fälligkeitstermin eine Mahnung mit Einladung zur sofortigen Zahlung des geschuldeten Betrages zugestellt.

² Bei Nichtbezahlung bis zum 40. Tag nach der Fälligkeit der Rechnung wird eine Aufforderung zur Zahlung des geschuldeten Betrages innerhalb einer 10-tägigen Frist zugestellt, bevor die Betreibung eingeleitet wird.

³ Diese Massnahmen erfolgen grundsätzlich automatisch über die Informatiksysteme.

Art. 6 Bestreitung der Forderung

¹ Bei Bestreitung einer öffentlich-rechtlichen Forderung sistiert die fakturierende Dienststelle das Inkassoverfahren bis für die Forderung eine vollstreckbare Verfügung vorliegt, sofern der Staat nicht über einen anderen Rechtsöffnungstitel verfügt (Vereinbarung, Schuldanerkennung usw.).

² Bei Bestreitung einer privatrechtlichen Forderung erfolgt die Sistierung nur, wenn der Staat keinen Rechtsöffnungstitel hat. In diesem Fall beurteilen die fakturierende Dienststelle beziehungsweise das betroffene Departement oder der Staatsrat im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Zweckmässigkeit einer Feststellung der Forderung durch die Gerichte.

Art. 7 Zahlungserleichterungen

¹ Wenn die Zahlung der Forderung innert der vorgesehenen Frist für den Schuldner besonders schwerwiegende Folgen hat oder gar nicht möglich ist, kann die fakturierende Dienststelle Zahlungserleichterungen gewähren, solange keine Betreibung eingeleitet wurde.

² Als Zahlungserleichterungen sind Abschlagszahlungen (regelmässige Anzahlungen), die Verlängerung der Zahlungsfrist oder die vorübergehende Sistierung des Inkassoverfahrens möglich.

³ Die Gewährung von Zahlungserleichterungen kann von angemessenen Sicherheidsleistungen abhängig gemacht werden.

⁴ Bei Nichteinhaltung der gewährten Erleichterungen werden diese aufgehoben, sofern nicht besondere Umstände die Nichteinhaltung entschuldigen.

⁵ Der Staatsrat erlässt Spezialbestimmungen über die Beziehungen mit den Gemeinden.

Art. 8 Schulderlass

¹ Schuldnern, die in Not geraten oder aus anderen Gründen in eine Lage versetzt worden sind, in der die Bezahlung der Forderung und/oder der Zinsen zu einer grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

² Bei der Behandlung der Erlassgesuche wird nicht nur der finanziellen Situation des Schuldners Rechnung getragen, sondern auch seinem Verhalten.

³ Bevor das kantonale Inkassoamt für Schuldbetriebs- und Konkursverfahren (IBK) das Dossier behandelt, liegt die Zuständigkeit zur Behandlung von Erlassgesuchen

- bis 5'000 Franken beim Dienstchef;
- von 5'001 bis 50'000 Franken beim Departementsvorsteher;
- über 50'000 Franken beim Staatsrat.

⁴ Sobald das IBK das Dossier behandelt, liegt die Zuständigkeit,

- bis 20'000 Franken beim IBK;
- von 20'001 bis 50'000 Franken beim Vorsteher des mit den Finanzen beauftragten Departements;
- über 50'000 Franken beim Staatsrat.

⁵ Der Staatsrat erlässt Spezialbestimmungen über die Beziehungen mit den Gemeinden.

Art. 9 Verrechnung

¹ Der Staat kann Forderungen Dritter gegen ihn nach den Regeln, die sich aus einer analogen Anwendung der Artikel 120 ff. des Obligationenrechts (OR) ergeben, mit Forderungen, die er gegenüber denselben Dritten hat, verrechnen.

² Die Verrechnung von Forderungen anderer öffentlicher Körperschaften gegenüber dem Staat erfordert kein Einverständnis Letzterer.

Art. 10 Gesuch um die Einleitung oder den Rückzug einer Betreuung

¹ Nach Ablauf der Zahlungsaufforderungsfrist stellt die fakturierende Dienststelle dem kantonalen Inkassoamt für Schuldbetriebs- und Konkursverfahren (IBK) ein vollständig ausgefülltes, datiertes und unterzeichnetes Gesuch um Einleitung der Betreuung mit den entsprechenden Beilagen und Beweismitteln zu.

² Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin kann die fakturierende Dienststelle jederzeit den Rückzug der Betreuung verlangen.

Art. 11 Schuldbetriebs- und Konkursverfahren

¹ Das IBK ist beauftragt, den Staat in seiner Eigenschaft als Gläubiger im Rahmen der Verfahren im Bereich des Schuldbetriebs- und Konkursrechts zu vertreten.

²In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einleitung und Fortführung der Betreibungs- und Arrestierungsverfahren;
- b) Eingabe in Konkurs- und Nachlassverfahren;
- c) Fortführung der Konkurs- und Nachlassverfahren;
- d) Sorgfältige Bewirtschaftung der Verlustscheine.

³Im Rahmen der Nachlassverfahren (Zustimmung) und der Verfahren zum Rückkauf von Verlustscheinen werden die Entscheidungskompetenzen gemäss Artikel 8 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung geregelt.

⁴Für alle Forderungen, welche dem IBK nicht bekannt sind, sind die fakturierenden Dienststellen beauftragt, die Schuldenrufverfahren sorgfältig zu beachten und dieses Amt unverzüglich über einzugebende Forderungen zu informieren.

Art. 12 Verfahren beim Inventarrecht und beim Schuldenruf

¹Das IBK ist beauftragt, im Rahmen des Schuldenrufs nach OR und des öffentlichen Inventars nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) die erforderlichen Forderungseingaben vorzunehmen und die Verfahren durchzuführen.

²Für alle Forderungen, welche dem IBK nicht bekannt sind, sind die fakturierenden Dienststellen beauftragt, die Schuldenrufverfahren sorgfältig zu beachten und dieses Amt unverzüglich über einzugebende Forderungen zu informieren.

Art. 13 Sicherheitsleistung

¹Im Falle von Sicherheitsleistung durch einen Dritten (Pfand, Sicherstellung, Bürgschaft, usw.) für Forderungen, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bereits bestehen, übergibt die fakturierende Dienststelle dem IBK eine Liste mit folgenden Angaben: Forderung, Hauptschuldner, Sicherheitsleistung.

²Für neue Forderungen müssen diese Angaben bereits bei der Entstehung der Forderung mitgeteilt werden.

Art. 14 Annullierung der Rechnung

Eine Rechnung kann nur im Falle eines Irrtums ganz oder teilweise annulliert werden.

Art. 15 Abschreibung der Forderung

¹Eine gänzliche oder teilweise Abschreibung der Forderung wird vorgenommen bei

- a) Ausstellung eines Verlustscheins nach Pfändung;
- b) Ausstellung eines Verlustscheins nach Konkurs;
- c) Erlöschen der Forderung aufgrund eines Nachlassvertrages;
- d) starker Vermutung der Uneinbringlichkeit der Forderung;
- e) ausländischem Wohnsitz oder unbekanntem Aufenthalt des Schuldners, es sei denn, die Anwendung spezifischer Gesetzesbestimmungen rechtfertigt die Nicht-Abschreibung;
- f) nicht einbringbare Zinsdifferenz;

- g) Verzugszinsen und Kosten, die dem Schuldner nicht auferlegt werden können;
- h) Schulderlass;
- i) Ausschlagung der Erbschaft;
- j) unverhältnismässig hohen Aufwendungen im Verhältnis zum erhofften Eintreibungsergebnis.

²Die Entscheidungskompetenz zur Abschreibung von Forderungen wird analog von Artikel 8 der vorliegenden Verordnung geregelt. Für die Fälle nach den Buchstaben *a*, *b* und *i* vorstehend verfügen die die fakturierende Dienststelle bzw. das IBK über eine unbeschränkte Kompetenz.

Art. 16 Einsichtsrecht in die Steuerdaten

¹Das Personal des IBK hat das Recht, die informatisierten Steuerdaten der Schuldner direkt zu konsultieren.

²Falls notwendig, kann es bei den Veranlagungsbehörden die Einsichtnahme in die umfassenden Steuerakten beantragen.

³Das Personal der kantonalen Finanzverwaltung, das mit der Anrechnung eines Zahlungseinganges beauftragt ist, ist berechtigt, die informatisierten Steuerdaten der Schuldner direkt zu konsultieren, mit Ausnahme der Veranlagungsprotokolle.

⁴Was die fakturierenden Dienststellen betrifft, so kann deren Personal, das speziell mit Inkassoaufgaben beauftragt ist, die informatisierten Steuerdaten zur Feststellung der Identität und des Wohnsitzes des Schuldners einsehen.

Art. 17 Richtlinien

Die zur Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung notwendigen Richtlinien werden erlassen,

- durch die kantonale Finanzverwaltung für die Fakturierungs- und Inkassoverfahren sowie für die Debitorenbuchhaltung;
- durch das IBK für die Eintreibungsverfahren.

Art. 18 Gebühren

¹Im Rahmen der Inkasso- und Eintreibungsverfahren werden nachfolgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- für die Zustellung einer Zahlungsaufforderung: 20 Franken;
- für die Zustellung eines Betreibungsbegehrens: 30 Franken;
- für die Ausstellung eines Kataster- oder Grundbuchauszugs: 10 Franken;
- für die Erstellung einer Sicherstellungsverfügung oder eines Arrestbefehls: 50 Franken.

²Die dem Staat im Rahmen der Inkasso- und Eintreibungsverfahren entstandenen Kosten können aus folgenden Gründen auf den Schuldner überwält werden:

- wenn der Schuldner den geschuldeten Betrag freiwillig durch Abschlagszahlungen bezahlt;
- wenn der Schuldner eine andere Zahlungsart wählt als mit dem ESR und dadurch zusätzliche Spesen verursacht;
- bei Nachforschungen auf Gesuch des Schuldners.

Art. 19 Schlussbestimmungen

¹Unter Vorbehalt von Artikel 1 Absatz 2 hebt die vorliegende Verordnung alle ihr widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere den Beschluss des Staatsrates vom 28. August 1991.

²Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert um auf den 1. Oktober 2006 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 28. Juni 2006

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**